

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983 **Ausgegeben am 21. Jänner 1983** **14. Stück**

- 25. Verordnung:** Privatschule „Irakische Schule“ in Wien
 - 26. Verordnung:** Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1983
 - 27. Verordnung:** Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1983
 - 28. Verordnung:** Neuerliche Änderung der Verordnung über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung
 - 29. Kundmachung:** Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Regelung der Art der Stimmabgabe bei Wahlen zu den Landtagen
-

25. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 30. Dezember 1982 betreffend die Privatschule „Irakische Schule“ in Wien

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 322/1975 wird verordnet:

Die nach ausländischem Lehrplan geführte Privatschule „Irakische Schule“ in Wien wird zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Kinder nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft als geeignet anerkannt.

Sinowatz

26. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 10. Jänner 1983 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1983

Auf Grund des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1974 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, BGBl. Nr. 647, für das Kalenderjahr 1983 mit 1,055 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in die-

sem Ausmaß auch im Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1983 verbindlich.

Artikel II

Die Höhe des Taschengeldes gemäß § 39 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes wird für das Kalenderjahr 1983 mit 50 S festgesetzt.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1983 an die Stelle der im § 41 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes genannten Beträge treten, werden wie folgt festgesetzt:

- 1. statt 7 726 S 8 151 S,
- 2. statt 5 400 S 5 697 S,
- 3. statt 2 017 S 2 128 S,
- 4. statt 582 S 614 S.

Artikel IV

Die Verordnung vom 18. November 1981, BGBl. Nr. 532, wird aufgehoben.

Steyrer

27. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 10. Jänner 1983 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, wird verordnet:

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, BGBl. Nr. 647, für das Kalenderjahr 1983 mit 1,055 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1983 verbindlich.

Steyrer

28. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12. Jänner 1983, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 22. Oktober 1980 über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Artikel I

Der § 2 der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 19. März 1973, BGBl. Nr. 209, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 22. Oktober 1980, BGBl. Nr. 461, über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:

„§ 2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jede Stunde der Dienstleistung 12 S. Für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil der Aufwandsentschädigung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Lanc

29. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Jänner 1983 betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Regelung der Art der Stimmabgabe bei Wahlen zu den Landtagen

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 15. Oktober 1982, K II-1/80-13 — dem Bundeskanzler zugestellt am 1. Dezember 1982 — zusammengefaßt hat:

Regelungen über die Art der Stimmabgabe bei Wahlen zu den Landtagen fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Kreisky